

1. Ziel des Vereins

- 1.1. Der Kletterverein Eldorado hat das Ziel, Trainingsmöglichkeiten für seine Mitglieder zu schaffen und zu erhalten.
- 1.2. Die Trainingsmöglichkeiten sind so zu schaffen, dass jedes Mitglied auf Grund seines Könnens optimale Trainingsmöglichkeiten vorfindet.
- 1.3. Er fördert ein kameradschaftliches Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern.

2. Vereinsorgane

- 2.1. Der Verein verfügt über folgende Organe:

Vorstand

Generalversammlung

Revisionsstelle

- 2.2. Der Vorstand

- 2.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Mitgliederadministration, Aktuar, Beisitzer.

- 2.2.2. Die einzelnen Ämter des Vorstandes können bei Bedarf von einer Person ausgeübt werden, jedoch dürfen die Positionen vom Präsidenten, Kassier und Aktuar nicht von derselben Person besetzt werden und eine Person darf höchstens zwei Ämter besetzen.

- 2.2.3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedschaft freigestellt.

- 2.2.4. Die Wahl in den Vorstand ist jeweils auf zwei Jahre befristet und wird entsprechend alle zwei Jahre erneuert.

- 2.3. Die Generalversammlung

- 2.3.1. Die Generalversammlung wird jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

- 2.3.2. Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

- 2.4. Die Revisionsstelle

- 2.4.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, insbesondere die treuhänderisch verwalteten Sponsoring-Beiträge und erstatten der Generalversammlung Bericht.

- 2.4.2. Als Revisionsstelle können Privatpersonen oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein und befähigt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

- 2.4.3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle ist unbegrenzt. Vorbehalten bleibt eine Abwahl durch die Generalversammlung oder der Rücktritt.

- 2.5. Kompetenzen / Unterschriftenregelung

- 2.5.1. Der Vorstand hat volle Handlungskompetenz in der Alltagsführung der Halle.

- 2.5.2. An der Generalversammlung angenommene Anträge von Mitgliedern werden durch den Vorstand ausgeführt bzw. abdelegiert.

- 2.5.3. Unterschriftsbemächtigt sind das Präsidium mit Einzelunterschrift und die restlichen Mitglieder des Vorstandes zu Zweien.

2.5.4. Finanzen werden über das Budget geregelt. Das Budget muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

3. Finanzierung des Vereins

- 3.1. Grundsätzlich finanziert sich der Verein aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.
- 3.2. Zur Finanzierung grösserer Investitionen dürfen keine Kredite von Finanzinstituten aufgenommen werden.
- 3.3. Spenden- und Sponsoring-Beiträge sind willkommen.

4. Aufnahmebedingungen

- 4.1. Grundsätzlich ist der Verein für jede Person offen, die Interesse am Klettersport hat und die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.
- 4.2. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - 4.2.1. Mündigkeit wird vorausgesetzt.
 - 4.2.2. Nicht mündige Personen benötigen das Einverständnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
 - 4.2.3. Erfahrung im Klettern / Bouldern (Technik, Materialkenntnisse, Verhalten in der Halle, Sicherheitsaspekte) muss vorhanden sein.
 - 4.2.4. Kenntnisse der Sicherungstechnik mit Seil müssen vorhanden sein, wenn im Vorstieg oder Top Rope geklettert wird.
 - 4.2.5. Mit den oben genannten Bedingungen gelten alle Mitglieder als berechtigte Fachpersonen zur selbständigen Nutzung der Kletterhalle.
- 4.3. Die maximale Mitgliederzahl ist begrenzt und wird durch die Generalversammlung definiert. Ein Neubeitritt kann nur erfolgen, wenn ein Schlüssel frei wird.

5. Ausschluss aus dem Verein

- 5.1. Personen, die in irgendeiner Weise negativ auffallen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5.2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Es entfallen sämtliche Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein.

6. Mitgliederbeiträge

- 6.1. Über die Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.
 - 6.1.1. Die Einzelmitgliedschaft ist eine reguläre Mitgliedschaft für volljährige Personen und alleinerziehende Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern
 - 6.1.2. Auf eine Familienmitgliedschaft hat Anspruch, wenn zwei Elternteile mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt wohnen.
- 6.2. Der Mitgliederbeitrag muss fristgerecht eingezahlt werden.
- 6.3. Für den Erhalt des Schlüssels wird ein Depot von 100.- erhoben, welches bei Austritt wieder zurückbezahlt wird.
- 6.4. Bei Vereinseintritt unter dem Jahr wird Pro-Rata ein Jahresbeitrag erhoben.
- 6.5. Personen, die aus zwingenden Gründen wie Rekrutenschule oder Unfall nicht das ganze Jahr trainieren können, zahlen nur einen Pro-Rata Jahresbeitrag, der sich aus

der Summe der Monate ergibt, an denen die Person anwesend ist. Dies ist eine Ausnahmeregelung und sollte nicht ausgenutzt werden.

- 6.6. Hauswarte und fleissige Routenschrauber o.ä. können durch den Vorstand von der Zahlung der Mitgliedschaft freigestellt werden.

7. Austritt aus dem Verein

- 7.1. Der reguläre Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres durch eine schriftliche Kündigung möglich.
- 7.2. Unterjährige Austritte werden bei Wohnortwechsel oder anderen triftigen Gründen gewährt und Jahresbeiträge Pro-Rata zurückerstattet.
- 7.3. Es entfallen sämtliche Ansprüche des Kündigenden gegenüber dem Verein.
- 7.4. Der Schlüssel muss per Austrittsdatum zurückgegeben werden, danach erfolgt die Depotrückzahlung.

8. Rechte der Vereinsmitglieder

- 8.1. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten.
- 8.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsräume bzw. Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit für Trainingszwecke zu nutzen, vorausgesetzt die Halle ist durch den Vorstand für Trainings freigegeben.
- 8.3. Jedem Vereinsmitglied wird die Möglichkeit geboten, seine eigenen Wünsche hinsichtlich seiner Trainingsmöglichkeiten einzubringen.
- 8.4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, befreundete Personen in die Vereinsräume mitzunehmen. Die Besucher zahlen einen Unkostenbeitrag gemäss Reglement. Die Aufenthaltszeit des Besuchers darf die Aufenthaltszeit des Vereinsmitgliedes nicht überschreiten.
 - 8.4.1. Das betreffende Vereinsmitglied hat für die Bezahlung des Unkostenbeitrages zu sorgen.

9. Pflichten der Vereinsmitglieder

- 9.1. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert sich an Reinigungs- und Wartungsarbeiten, welche mehrmals jährlich stattfinden, zu beteiligen.
- 9.2. Jedes Vereinsmitglied ist für den guten Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit bestrebt. Die Verhaltensweise der Vereinsmitglieder ist so, wie sie von der Öffentlichkeit erwartet wird.
- 9.3. Mängel, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel, müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- 9.4. Der persönliche Vereinsschlüssel darf nicht weitergegeben werden.
- 9.5. Die Vereinsmitglieder und deren Besucher sind verpflichtet, sich an das Reglement zu halten und die Hausordnung zu befolgen.
- 9.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nicht-eintrittsberechtigten Personen den Zugang zur Kletterhalle zu verweigern.

10. Aufbau und Erhaltung der Anlagen

- 10.1. Es wird nur vorhandenes Kapital investiert.

- 10.2. Die Kletterwände werden attraktiv gestaltet und bieten für alle Kletterniveaus angepasste Routen.
- 10.3. Die Anlagen werden mindestens einmal im Jahr gemäss unserem Sicherheitskonzept durch den Vorstand überprüft. Sicherheitsreparaturen werden schnellstmöglich vorgenommen.

11. Versicherung

- 11.1. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen allfällige Haftpflichtansprüche aus den vom Kletterverein Eldorado betreuten Anlagen und Aktivitäten ab.
- 11.2. Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder und der Benutzer.
„Benutzung der Halle auf eigene Verantwortung, jegliche Haftung wird abgelehnt“

12. Benutzung der Anlage für Anlässe / Fremdnutzung

- 12.1. Die Vereinsräumlichkeiten dürfen von Vereinsmitgliedern für private Anlässe in angemessenem Rahmen genutzt werden. Bei der Benutzung muss ein Vereinsmitglied anwesend sein.
- 12.2. Die Halle kann in Absprache mit der verantwortlichen Person der Kletterhalle Eldorado von Gruppen (Schulen, Sportvereine, etc.) benutzt werden, die Haftung liegt beim Veranstalter.
- 12.3. Bei der Terminierung ist der Belegungsplan zu beachten (Homepage). Die definitive Reservation erfolgt durch die zuständige Person der Kletterhalle Eldorado.
- 12.4. Während dem Anlass soll auf andere anwesende Vereinsmitglieder Rücksicht genommen werden.
- 12.5. Nach der Benutzung ist sicher zu stellen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und sauber zurückgelassen werden und der Abfall durch den Veranstalter entsorgt wird (bei Anlässen).

13. Ergänzendes Recht / Dispositives Recht

- 13.1. Zur Ergänzung der Vereinsstatuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB).

Buochs, Februar 2021